

weisführung im Strafverfahren bisher nicht ausführlich kommentiert. Sie wird meist im Zusammenhang mit den unter b) erläuterten Regelungen über die Form der Erlangung von Beweismitteln erwähnt, hat jedoch bisher keinen eigenen Stellenwert.<sup>1</sup>

Wir halten es deshalb für lohnenswert, die strafprozessualen Vorschriften über den Beweis im Strafverfahren zusammenzufassen und zu systematisieren, um dadurch den orientierenden Gehalt dieser strafprozessualen Normen hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an den strafprozessualen Beweis, insbesondere in bezug auf bestimmte methodische Erfordernisse im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung, für die Untersuchungspraxis zu erschließen.

Bei der Zusammenstellung der strafprozessualen Vorschriften war zu berücksichtigen, daß der Begriffapparat nicht in jedem Fall mit den erkenntnistheoretischen Begriffen identisch ist. Verschiedentlich wird an Stelle des Begriffs "beweisen" der irreführende Begriff "feststellen" verwendet (vgl. z. B. §§ 6 (2), 8 (1) und (2), 222 (1) StPO); teilweise wird an Stelle des Begriffs "Beweismittel" der Begriff "Beweise" verwendet (vgl. § 101 (2) StPO sowie § 11 (1) Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO). Außerdem waren die in der OG-Richtlinie zur Beweisführung vom 16. 3. 1978 gegebenen praktischen Hinweise für den Beweisprozeß zu verarbeiten. Schließlich muß beachtet werden, daß das in der Arbeit bereits ausführlich begründete Erfordernis der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit - wie oben bereits betont - auch für den strafprozessualen Beweisprozeß die übergreifende Orientierung darstellt und damit den hier zusammengestellten Einzelerfordernissen das Gepräge gibt.

Im einzelnen lassen sich die strafprozessualen Vorschriften zum Beweis im Strafverfahren thesenhaft zu folgenden Komplexen zusammenfassen:

<sup>1</sup> Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 169 - 171 "Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren", a. a. O., S. 51 - 54 sowie S. 209 - 210